

## SATZUNG

der Stadt Worms  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Prinz-Carl-Anlage (San 5)“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat am 21. Februar 2001 (Beschluss-Nr. 23/01) die folgende

### Satzung

(Sanierungssatzung) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Prinz-Carl-Anlage (San 5)“ beschlossen.

#### § 1

##### Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet „Prinz-Carl-Anlage“ liegen städtebauliche Missstände vor.  
Dieses Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Prinz-Carl-Anlage (San 5)“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke

- Grundbuch von Worms Blatt 11392  
Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 1/3  
Gebäude- und Freifläche Mainzer Straße 72.920 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 10875  
Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 1/2  
Gebäude und Freifläche Bensheimer Straße 15 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7692  
Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 446/2  
Straßenteilfläche von 3.564 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7688  
Gemarkung Worms Flur 4 Nr. 125/9  
Straßenfläche 465 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7688  
Gemarkung Worms Flur 4 Nr. 36/1  
Straßenfläche 18 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7688  
Gemarkung Worms Flur 4 Nr. 178/3  
Straßenteilfläche von 2.739 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7692  
Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 435/3  
Straßenteilfläche von 987 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7692  
Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 448/1  
Straßenteilfläche von 2.716 m<sup>2</sup>
- Grundbuch von Worms Blatt 7692  
Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 433/1  
Straßenteilfläche von 701 m<sup>2</sup>

Das in der Gemarkung Worms östlich der Bahnlinie Worms – Mainz und nördlich der Innenstadt gelegene Sanierungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden

durch die Mitte der Bensheimer Straße zwischen Gaustraße und Mainzer Straße einschließlich des Mündungsbereichs der Planstraße A in die Bensheimer Straße

im Osten

durch die Mitte der Mainzer Straße zwischen Bensheimer Straße und Pfortenring einschließlich des Kreuzungsbereichs Mainzer Straße – Bensheimer Straße

im Süden

durch die Mitte des Pfortenrings zwischen Mainzer Straße und Gaustraße einschließlich des Kreuzungsbereichs der Planstraße B mit dem Pfortenring

im Westen

durch die Mitte der Gaustraße zwischen Pfortenring und Bensheimer Straße ausschließlich des Kreisverkehrs.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich auch aus der im Lageplan umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch die Zusammenlegung oder die Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2 Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Worms über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Taukkunen-Kaserne (San 5)“ vom 03.06.1998 außer Kraft.

Worms, den 22.02.2001

Stadtverwaltung Worms  
gez. Fischer

(Fischer)  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 09.03.2001 im Amtsblatt Nr. 10

